



1.2 Rechtsgrundlagen

Nach § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellen die Länder für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Diese Aufgabe ist durch § 17 des Landesabfallgesetzes (LABfG) den oberen Abfallwirtschaftsbehörden übertragen. Die Abfallwirtschaftspläne werden im Benehmen mit dem Regionalrat aufgestellt und bekannt gegeben. Zu beteiligen sind nach § 17 Abs. 5 Landesabfallgesetz

- > die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie
- > der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen.

Anzuhören sind nach Landesabfallgesetz darüber hinaus andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden.

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne, die bestimmte Bereiche der Abfallentsorgung umfassen (z. B. Teilpläne Siedlungsabfall, Kläranlagenabfälle, mineralische Abfälle). Nach § 17 Abs. 5 Landesabfallgesetz werden die Abfallwirtschaftspläne mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

Nach § 29 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz können bestimmte Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes für die Entsorgungspflichtigen verbindlich erklärt werden. Dies sind zum einen geeignete Flächen für Deponien und für sonstige Beseitigungsanlagen. Zum anderen kann verbindlich erklärt werden, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

Es ist nicht vorgesehen, von der vorstehenden Möglichkeit zur Verbindlichkeitserklärung bestimmter Ausweisungen dieser Fortschreibung Gebrauch zu machen. Insbesondere die nachstehenden Aspekte haben zu dieser Auffassung geführt:

- o Die Fortschreibung weist mangels Bedarf keine geeigneten Flächen für Deponien oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen aus.
- o Vorgaben hinsichtlich der Festlegung von Entsorgungsträgern und der Zuweisung zu Abfallbeseitigungsanlagen würden elementar in den Verantwortungsbereich der Entsorgungspflichtigen eingreifen und in dem heute auch im Bereich der Entsorgung bestehenden den Wettbewerb unnötige Reglementierungen schaffen.

1.3 Fortschreibung des AWP

Der Abfallwirtschaftsplan (AWP) als maßgebliches Planungsinstrument des Landes im Bereich der Abfallentsorgung kann infolge sich verändernder Randbedingungen nicht statisch sein, sondern bedarf als anzupassendes Planungsinstrument einer regelmäßigen Fortschreibung. Nach § 29 Abs. 9 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und gleichermaßen nach § 17 Abs. 5 Landesabfallgesetz ist der AWP alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Diese Fortschreibung des AWP für den Regierungsbezirk Münster berücksichtigt gegenüber der Aufstellung des AWP 1998 veränderte Rahmenbedingungen durch Änderung von Gesetzen und Verordnungen und daraus ggf. resultierende geänderte Abfallströme. Zu Grunde gelegt werden darüber hinaus die aktuelle Einschätzung zur Bevölkerungsentwicklung und sonstige für das Abfallaufkommen, die Verwertung und die Beseitigung der Restabfälle relevante Einflussfaktoren.

Aus den geänderten Rahmendaten ist auf Grundlage der Siedlungsabfallbilanzen, welche die bisherige Entwicklung der den Kreisen und kreisfreien Städten überlassenen Siedlungsabfälle dokumentieren, die Prognose für die Jahre 2008 und 2012 abgeleitet worden. Sie bildet die Grundlage für die Darstellung der Entsorgungssituation und die Überprüfung der Entsorgungssicherheit.



Der Mindestprognosezeitraum bis zum Jahr 2008 wurde zwischen dem MUNLV und den Bezirksregierungen vereinbart.

Die Abfallmengen-Entwicklung im Regierungsbezirk wird auch künftig anhand der aktuellen Siedlungsabfallbilanzen mit der Prognose dieser Fortschreibung abgeglichen. Im Jahr 2009 ist eine weitere Fortschreibung auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten und Erkenntnisse vorgesehen.

1.4

Landeseinheitliche Planaussagen

In Nordrhein-Westfalen werden die Abfallwirtschaftspläne, Teilplan Siedlungsabfall, gemäß § 17 Landesabfallgesetz durch die Bezirksregierungen als obere Abfallwirtschaftsbehörden aufgestellt und bekannt gegeben. Diese Dezentralisierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Regierungsbezirke in NRW hinsichtlich Einwohnerzahl und Abfallaufkommen mit anderen Bundesländern vergleichbar sind.

Die Abfallwirtschaftspläne sollen zwar den Besonderheiten bzw. typischen Ausprägungen in den Regierungsbezirken Rechnung tragen, was situationsabhängige individuelle Ansätze bedingt. Die Landesregierung hat aber sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben in den Abfallwirtschaftsplänen einheitlich umgesetzt werden. Deshalb sind zwecks Vergleichbarkeit und landesweiter Aggregation von Angaben auf Regierungsbezirksebene bestimmte einheitliche Planungsgrundlagen erforderlich. Diese sind nachstehend skizziert.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Prognose sowie die Feststellungen zur Entsorgungssicherheit sind im Kapitel 4 zusammenfassend dargestellt.

1.4.1

AWP-relevante Abfallarten

Unter dem Aspekt der landesweiten Koordinierung und Zusammenführung wurde in Übereinstimmung mit den jährlich veröffentlichten landesweiten MUNLV-Abfallbilanzen und den Datenstammblätern festgelegt, welche Abfallgruppen erfasst, analysiert und im AWP dargestellt werden und aus welchen Einzelfractionen sich diese zusammensetzen.

Als Abfallgruppen mit den entsprechenden Einzelfractionen wurden die in nachstehender Tabelle 1.4.1.1 aufgeführten AWP-relevanten Abfallarten vereinbart.

Alle Einzelfractionen sind landeseinheitlich definiert und mit sechsstelligen Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gekennzeichnet (s. Datenstammblatt).